# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2041/72 DER KOMMISSION

**vom 26. September 1972**

**zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände), der Tarifstelle 85.19 B, mit Ursprung in Brasilien, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern [1], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warenart innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplafonds, der in Rechnungseinheiten ausgedrückt ist, gewährt. Dieser entspricht normalerweise der Summe des Wertes der cif-Einfuhren der betreffenden Waren im Jahre 1968 aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme derjenigen, die bereits im Genuß von verschiedenen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind — zuzüglich 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren 1969 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

Im Rahmen dieses Plafonds müssen die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. liegen, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den Prozentsatz herabgesetzt ist, der in Anhang A der genannten Verordnung angegeben ist.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung können die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus jedem dieser Länder und Gebiete jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände) ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 1 793 000 Rechnungseinheiten festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 896 500 Rechnungseinheiten. Am 20. September 1972 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von Fest- und Stellwiderständen (einschließlich Spannungsteilern, ausgenommen Heizwiderständen), mit Ursprung in Brasilien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren gegenüber Brasilien wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 30. September 1972 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren, mit Ursprung in Brasilien, wiedereingeführt :

| Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| 85.19 | Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z.B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen) ; Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände) ; gedruckte Schaltungen ; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke : |
| | B. Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände) |

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 1972

*Für die Kommission*
*Der Präsident*
S. L. MANSHOLT

[1] ABl. Nr. L 287 vom 30. 12. 1971, S. 86.